Kurzfassung Stilllegungs-/ Genehmigungsverfahren KKW Mülheim-Kärlich

1. Inhalt der Genehmigung vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1a)

1.1. Stilllegung und Restbetrieb der Anlage

Nach einem von 1986 bis 1988 erfolgten dreizehnmonatigen Leistungsbetrieb wurde die in 1975 erteilte erste Teilgenehmigung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich durch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 09. September 1988 aufgehoben. Daraufhin wurde die Anlage im Konservierungsbetrieb und nach Abschluss der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Energieversorgungsunternehmen über die Begrenzung der Laufzeiten der Kernkraftwerke (Energiekonsens vom 11. Juni 2001) im Nachbetrieb betrieben. Mit Erteilung der Stilllegungs- und Abbaugenehmigung am 16. Juli 2004 wurde der Nachbetrieb des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich in den Restbetrieb überführt. Die in der Genehmigung 1a getroffenen Auflagen zum Restbetrieb stellen sicher, dass die Abbauarbeiten unter Einhaltung der technischen Schutzziele "Aktivitätsrückhaltung", "Vermeidung jeder unnötigen Strahlenexposition oder Kontamination von Mensch und Umwelt" sowie "radiologischer Arbeitsschutz" erfolgen.

1.2. Höchstwerte für radioaktive Ableitungen

Das Inventar an radioaktiven Stoffen in der Anlage ist durch den zwischen 2001 und 2002 erfolgten Abtransport der Brennelemente gegenüber dem Leistungsbetrieb um mehr als 90 % reduziert worden. Die in der Anlage noch verbliebene Radioaktivität liegt überwiegend in Form von gebundener Aktivierungsaktivität vor, die im Gegensatz zu den Kontaminationen in der Regel nicht freisetzbar ist.

Aufgrund des langen Konservierungsbetriebs sind die kurzlebigen Radionuklide bereits zerfallen, so dass die radioaktiven Ableitungen während des Restbetriebs im Verhältnis zum Leistungsbetrieb weit geringer sind. Als gasförmige radioaktive Stoffe sind im Restbetrieb überwiegend nur noch die Radionuklide Tritium (H-3) und Kohlenstoff (C-14; als CO_2) vorhanden. Aus technischen Gründen lassen sich radioaktive Ableitungen nicht vollständig vermeiden, so dass auch für den Abbau und die Stilllegung maximal zulässige Abgaberaten festgelegt wer-

den mussten. Die Höchstwerte für radioaktive Ableitungen über den Fortluftkamin betragen für radioaktive Luftschwebstoffe (Aerosole) ca. 10 % und für gasförmige radioaktive Stoffe (Tritium und C-14) ca. 11 % der bisher genehmigten Ableitungswerte. Die Höchstwerte für radioaktive Ableitungen im Abwasser liegen für die Spalt- und Aktivierungsprodukte bei ca. 17 % und für Tritium bei ca. 1 % der bisher genehmigten Ableitungswerte. In der Genehmigung 1a vom 16. Juli 2004 wurde die RWE Power AG außerdem verpflichtet, die radioaktiven Ableitungen entsprechend dem Stand von Wissenschaft und Technik weiter zu minimieren. Hierzu gehören:

- Optimierung der Abbauplanung, um Kontaminationsverschleppungen zu vermeiden,
- Verwendung von Abbautechniken, die einen minimalen Anfall an radioaktiven Gasen, Aerosolen und Abwässern sicherstellen,
- Einsatz optimaler Rückhaltetechniken (Abluftreinigung und Abwasseraufbereitung).

Die Umsetzung des Minimierungsgebots wird von der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde und deren zugezogenen Sachverständigen sorgfältig überwacht.

1.3. Abbau von Anlagenteilen

Aufgrund der Genehmigung für die Abbauphase 1a vom 16. Juli 2004 können z. B. folgende, nicht oder nur schwach kontaminierte Anlagenteile abgebaut werden:

- Elektrische Anlagen der Stromversorgung, Regelungs-, Steuerungs- und Messanlagen,
- Systeme des Wasser-Dampf-Kreislaufs (Sekundärkreislauf),
- Reaktorhilfsanlagen wie nuklearer Zwischenkühlkreislauf und lufttechnische Anlagen,
- Nebenanlagen wie Werksluftversorgungsnetz, Kaltwassersysteme und Steuerluftversorgung.

Der überwiegende Teil der dabei anfallenden Massen wird nach den hierfür getroffenen Regelungen in der Genehmigung aus der atomrechtlichen Aufsicht entlassen oder freigegeben. Die restlichen, nicht freizugebenden Massen werden als radioaktiver Abfall entsorgt.

Beim Abbau der Anlagenteile und Systeme wurden bzw. werden folgende Arbeiten durchgeführt:

- Stillsetzung der für den Restbetrieb nicht mehr benötigten Systeme, d. h. Freischaltung zur Außerbetriebnahme und Trennung der stillzusetzenden Systeme von den Restbe-

triebssystemen,
- Herstellung der erforderlichen Infrastruktur,
- Demontage der Anlagenteile,
- Zerlegung der Anlagenteile,
- Sortierung des abgebauten Materials nach materialspezifischen und radiologischen Kriterien,
- falls erforderlich, Dekontamination des Materials,
- Orientierungsmessung zur Entscheidung über die weitere Bearbeitung,
- Entscheidungsmessung mit dem Ziel der Freigabe und Entlassung der Materialien aus der atomrechtlichen Aufsicht,
- Behandlung und Verpackung als radioaktiver Abfall, falls eine Freigabe und Entlassung nicht möglich ist.

1.4. Nutzungsänderung von Raumbereichen und Flächen

Für den Abbau der Anlagenteile wurde in der Genehmigung zur Abbauphase 1a gestattet, bereits vorhandene Raumbereiche und Flächen unter Aufgabe ihrer bisherigen Zweckbestimmung künftig zur Bearbeitung, Behandlung, Freimessung und Pufferung der abgebauten Anlagenteile zu nutzen. Diese fortlaufend an die Anforderungen des Abbaus anzupassende Gestattung gilt auch für die Abbauphase 2 weiter fort.

1.5. Errichtung einer Freimesshalle und eines Schaltanlagengebäudes

In der Genehmigung zur Abbauphase 1a wurde die Errichtung einer Freimesshalle gestattet, die zur Aufstellung einer Einrichtung zur Freimessung von radioaktiven Reststoffen (Freimessanlage) und zur kurzzeitigen Pufferlagerung der frei zumessenden Gebinde dient. Zur Versorgung mit elektrischer Energie beim Abbau wurde ein Schaltanlagengebäude für die 20 kV/ 10 kV-Schaltanlagen errichtet.

1.6. Entlassung von Anlagenteilen aus der atomrechtlichen Aufsicht

Mit der Genehmigung 1a und deren Änderung und Ergänzung vom 23. Februar 2006 (Genehmigung 1aÄ) wurde die Vorgehensweise für die Entlassung nicht radioaktiver Anlagenteile, die sich außerhalb des Kontrollbereichs, z. B. im Maschinenhaus und im Notstandsgebäude befanden (z. B. elektrische Anlagen, Systeme des Wasser-Dampf-Kreislaufs und Nebenanlagen sowie das Notstandssystem), aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und darauf beruhender Rechtsverordnungen festgelegt. Die entlassenen Anlagenteile wurden und werden unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften abgebaut.

1.7. Freigabe von Anlagenteilen

Mit der Genehmigung zur Abbauphase 1a und 1aÄ wurde das Verfahren zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach § 29 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) für die Freigabe schwachradioaktiver Anlagenteile (z. B. Beton, Metalle, Isolierungen, Kabel, Elektroschrott und Kunststoffe) festgelegt. Das Freigabeverfahren umfasst insbesondere die Anlagenteile, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass eine Kontamination vorliegt. Die Freigabe wird durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde erteilt, wenn die Erfüllung aller gesetzlichen Erfordernisse und aller in den Genehmigungen aufgeführten Voraussetzungen durch die Anlagenbetreiberin nachgewiesen ist.

2. Ablauf des Genehmigungsverfahrens für die Stilllegung des Kernkraftwerkes Mülheim-Kärlich und die ‚Abbauphase 1a

2.1 Antragstellung und Aufteilung der ersten Abbauschrittes

In Umsetzung des Atomenergiekonsenses vom 11. Juni 2001 hat die RWE Power AG in ihrem Antrag vom 12. Juni 2001 (abschließende Fassung vom 18. Dezember 2002) die atomrechtliche Genehmigung für die Stilllegung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und den ersten Abbauschritt beantragt. In diesem Antrag war auch der Umbau des auf dem Kraftwerksgelände vorhandenen Notstandsgebäudes in ein Standortlager für die Zwischenlagerung der beim Abbau anfallenden schwach- und mittelradioaktiven Abfälle enthalten. Mit Schreiben vom 8. Mai 2008 hat die RWE Power AG wiederum beantragt, das Genehmigungsverfahren für ein Standortlager bis auf weiteres ruhen zu lassen (vgl. Abschnitt 4 "Eingestelltes Genehmigungsverfahren für die Abbauphase 1b"). Im Interesse eines zügigen Fortschritts des Genehmigungsverfahrens hat das seinerzeit zuständige Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz als die zuständige Genehmigungsbehörde daher den beantragten ersten Genehmigungsschritt in zwei von einander unabhängige Schritte aufgeteilt. Im ersten Schritt 1a werden diejenigen Teile des Genehmigungsantrages genehmigt, für deren Umsetzung die Verfügbarkeit eines Standort-Zwischenlagers nicht erforderlich ist. In einem zweiten Teil des ersten Genehmigungsschrittes 1b werden diejenigen Teile des Genehmigungsantrags vom 12. Juni 2001 behandelt, die im ersten Schritt nicht beschieden wurden (z.B. die Errichtung eines Standortlagers). Dieses Vorgehen war mit der Antragstellerin abgestimmt, die mit Schreiben vom 24. November 2003 einen entsprechenden Änderungsantrag zum Ablauf des Genehmigungsverfahrens gestellt hatte.

2.2 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das damals zuständige Ministerium für Umwelt und Forsten hat in dem Genehmigungsverfahren die Öffentlichkeit beteiligt. Hierfür wurden folgende Unterlagen vom 24. Februar 2003 bis 23. April 2003 im zuständigen Ministerium in Mainz, in der Verbandsgemeindeverwaltung Weißenthurm und in der Stadtverwaltung Mülheim-Kärlich ausgelegt:

- Antrag auf Erteilung der Stilllegungs- und ersten Abbaugenehmigung,

- Sicherheitsbericht,
- Kurzbeschreibung,
- Beschreibung der anfallenden radioaktiven Reststoffe mit Angaben über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung dieser Stoffe und
- Unterlage mit den Ergebnissen der von RWE Power AG durchgeführten Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Alle Auslegungsunterlagen stehen auch als Download-Dateien zur Verfügung. Innerhalb der Auslegungsfrist wurden von 259 Personen schriftlich Einwendungen erhoben. Diese rechtzeitig erhobenen Einwendungen hat die Genehmigungsbehörde gemäß § 8 der atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) mit der Antragstellerin und den Einwendern mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wurde vom 16. bis 20. Juni 2003 durchgeführt.

2.3 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den ersten Genehmigungsschritt ist – bis dahin bundesweit erstmalig – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung war entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Teil des atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckte sich auch auf die Angaben der RWE Power AG zu den insgesamt geplanten Maßnahmen des Abbaus der Anlage, soweit diese auf der Grundlage des Atomrechts durchgeführt werden sollen. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die sinnvolle Reihenfolge der Abbaumaßnahmen sowie die Auswirkungen der Abbaumaßnahmen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, auf Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft sowie auf Kultur- und sonstige Sachgüter untersucht.

2.4 Beteiligung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Genehmigungsbehörde hat den Genehmigungsentwurf für die Stilllegung und die Abbauphase 1a im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung mit dem damaligen Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit abgestimmt.

3. Genehmigung vom 23. Februar 2006 zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 (Genehmigung 1aÄ)

Mit Schreiben vom 25. Mai 2005 hat die RWE Power AG eine Änderung und Ergänzung der Genehmigung für die Stilllegung des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich und die Abbauphase 1a vom 16. Juli 2004 beantragt.

Das ehemals zuständige Ministerium für Umwelt und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz hat am 23. Februar 2006 die beantragte Genehmigung zur Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 erteilt. Mit dieser Genehmigung soll der Abbau der Kraftwerksanlage beschleunigt und erweitert werden. Dabei haben Sicherheit und Gesundheit der Bevölkerung sowie der Schutz der Umwelt weiterhin höchste Priorität.

Vor Erteilung der Genehmigung vom 23. Februar 2006 hat das Umweltministerium gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass in dem Genehmigungsverfahren für die Änderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bestand. Zur Begründung wurde folgende Feststellung getroffen.

Für die gesamte Abbauphase 1, zu der auch die am 23. Februar 2006 erteilte Änderungs- und Ergänzungsgenehmigung gehört, wurde bereits im Jahr 2003 (siehe Abschnitt 2.2) eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Die Voraussetzungen für eine weitere Öffentlichkeitsbeteiligung lagen nicht vor, da hinsichtlich der beabsichtigten Änderungen und Ergänzungen keine zusätzlichen oder anderen Umstände darzulegen gewesen wären, die nachteilige Wirkungen auf Dritte hätten besorgen lassen.

Mit der Genehmigung vom 23. Februar 2006 wurden entsprechend dem Antrag im Wesentlichen folgende Änderungen und Ergänzungen der Genehmigung vom 16. Juli 2004 gestattet:

Über den mit der Genehmigung vom 16. Juli 2004 gestatteten Abbau hinaus wurden weitere Abbaumaßnahmen im Rahmen der Abbauphase 1 gestattet. Es handelt sich hierbei im Wesentlichen um die sogenannten Reaktorhilfsanlagen im Kontrollbereich der Anlage. Hierzu gehören:

- das Volumenausgleichssystem,
- das Chemikalieneinspeisesystem und

- die Not- und Nachkühlsysteme.

Der Abbau dieser Systeme wurde allerdings nur insoweit gestattet als sich das Volumen der bei Abbau und Dekontamination anfallenden radioaktiven Abfälle im Rahmen des Entsorgungsnachweises hält. Der damals aktuelle Entsorgungsnachweis wurde von der RWE Power AG ausschließlich unter Zugrundelegung einer Lagerkapazität im Abfalllager Gorleben erbracht. Es wurden somit nur Abbaumaßnahmen genehmigt, für die ein Standortlager zur Zwischenlagerung der beim Abbau anfallenden radioaktiven Abfälle **nicht** erforderlich ist.

Weiterhin gestattet die Genehmigung vom 23. Februar 2006 – in Abänderung und Ergänzung der Genehmigung vom 16. Juli 2004 – für alle Anlagenteile außerhalb des Kontrollbereichs, dass die der Kontaminationsklasse I (d. h.: sicher nicht radioaktiv kontaminiert) zugeordneten Anlagenteile, die für den Restbetrieb nicht mehr benötigt werden, aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes entlassen und alle für den Restbetrieb nicht mehr benötigten Anlagenteile der Kontaminationsklassen II (d. h.: wahrscheinlich nicht radioaktiv kontaminiert) und III (d. h.: nur sehr geringe Kontamination möglich) nach den Bestimmungen der Strahlenschutzverordnung freigegeben werden können. Darüber hinaus wird die Entlassung bzw. die Freigabe auf Anlagenteile, die kein eigenes Anlagenkennzeichen haben, wie Elektronikkarten und Kabel, sowie auf Bodenaushub, Abbruchmaterial und Bauschutt erweitert.

Des Weiteren wurde die Vorgehensweise für die Entlassung und das Verfahren für die Freigabe der Anlagenteile außerhalb des Kontrollbereiches in der Genehmigung vom 23. Februar 2006 gegenüber der Genehmigung vom 16. Juli 2004 modifiziert. So wurde z. B. in der Genehmigung vom 23. Februar 2006 festgelegt, dass die Einstufung der Anlagenteile in die Kontaminationsklassen der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde zur schriftlichen Zustimmung vorzulegen ist. In der Genehmigung vom 16. Juli 2004 war die Einstufung in die Kontaminationsklassen nur deshalb schon im Genehmigungsverfahren geprüft worden, weil die zu entlassenden bzw. freizugebenden Anlagenteile vollständig benannt waren, die Begründung für deren Einstufung vorgelegen hatte und die für die Einstufung notwendigen Messungen bereits durchgeführt worden waren. Durch das Erfordernis einer schriftlichen Zustimmung der Aufsichtsbehörde ist weiterhin gewährleistet, dass die Einstufung in die einzelnen Kontaminationsklassen nur nach vorheriger behördlicher Prüfung erfolgt.

Die Beurteilungskriterien und Anforderungen an das Nachweisverfahren bzw. das Freigabe-

verfahren sind die gleichen, die den Regelungen in der Genehmigung vom 16. Juli 2004 zugrunde lagen. Die Überprüfung der Einhaltung dieser Anforderungen erfolgt - wie zuvor – durch die atomrechtliche Aufsichtsbehörde und ihre Sachverständigen. Das in der Genehmigung vom 16. Juli 2004 festgelegte Freigabeverfahren für die Anlagenteile aus dem Kontrollbereich bleibt unverändert. Durch die Genehmigung vom 23. Februar 2006 bleiben somit die Anforderungen an die Entlassung aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und an die Freigabe unverändert hoch.

Außerdem wurde durch die Genehmigung vom 23. Februar 2006 die Einstufung der noch betriebenen Systeme entsprechend ihrer Relevanz für den aktuellen Restbetrieb angepasst.

Der Entwurf der Genehmigung vom 23. Februar 2006 wurde dem Bundesumweltministerium zugeleitet. Dieses hat mitgeteilt, dass gegen die Erteilung, der Genehmigung keine Bedenken bestehen.

Von der Abbaugenehmigung 1aÄ nicht erfasst wurden die der Abbauphase 1b zugeordnete Einrichtung eines Behandlungszentrums sowie der Umbau und der Betrieb des Standortlagers (vgl. Kapitel 1 "Inhalt der Genehmigung vom 16. Juli 2004") und die für die Abbauphasen 2 und 3 vorgesehenen Abbaumaßnahmen.

4. Eingestelltes Genehmigungsverfahren für die Abbauphase 1b

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 8. Mai 2008 beantragt, das Genehmigungsverfahren für das Standortlager und das Behandlungszentrum bis auf Weiteres ruhen zu lassen. Der Antrag wurde mit dem rechtskräftigen Planfeststellungsbeschluss und den begonnenen Arbeiten für die Errichtung des bundeseigenen Endlagers Konrad begründet. Das damalige Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz hat dem Antrag entsprochen. Mit Schreiben vom 9. Dezember 2014 hat die RWE Power AG den Antrag für das Standortlager und Behandlungszentrum zurückgezogen. Damit ist das Genehmigungsverfahren 1b eingestellt.

5. Genehmigung vom 9. Juni 2009 für die Verkleinerung des Anlagengeländes Ost (Genehmigung Ost 3a)

Mit Schreiben vom 19. Dezember 2007 hat die RWE Power AG die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe nach § 29 Strahlenschutzverordnung des östlichen Teils des Anlagengeländes (Gelände Ost) des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich beantragt.

Das Gelände Ost umfasst rund 8,4 Hektar des insgesamt ca. 33 Hektar großen Anlagengeländes. Auf diesem Gelände stand das frühere Nebenkühlwasser-Pumpenhaus 2 mit den dazugehörigen Verbindungskanälen, das während des Kraftwerkbetriebs der Entnahme von Kühlwasser aus dem Rhein und der Bereitstellung von Löschwasser diente, sowie der auf dem Gelände Ost befindliche Teil des ehemaligen Objektschutzzaunes. Daneben befand sich auf dem Gelände Ost der ehemalige Containerplatz, auf dem abgebaute Materialien zur konventionellen Entsorgung bereitgestellt wurden. Das Gelände Ost wird für den Restbetrieb und den Abbau des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich nicht benötigt. Die gesamte Fläche ist durch einen Zaun vom strahlenschutzrechtlichen Überwachungsbereich abgegrenzt.

Das ehemals zuständige Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz hat am 9. Juni 2009 die atomrechtliche Genehmigung für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich erteilt.

Die Genehmigung wurde zwischenzeitlich vollzogen und das Gelände Ost aus dem AtG entlassen.

6. Genehmigungsverfahren für die Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände West (Genehmigung West 3b)

Mit Schreiben vom 27. November 2009 hat die RWE Power AG einen Genehmigungsantrag nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes zur Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände West gestellt.

Auf dem Gelände West befanden sich hauptsächlich die Kühlsysteme, die während des Leistungsbetriebs des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich zur Rückkühlung des Hauptkühlwassers sowie zur Aufbereitung von Kühlturmzusatzwasser dienten. Diese Systeme werden für den Restbetrieb und den weiteren Abbau des ehemaligen Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich nicht mehr benötigt.

Die RWE Power AG beantragte die Verkleinerung des Anlagengeländes

1. unter analoger Anwendung der Vorgehensweise zur Entlassung aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, die für die Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände Ost genehmigt worden ist, für

- Bodenflächen des Geländes West,
- bauliche Anlagen auf dem Gelände West,
- den ehemaligen Objektschutzzaun im Bereich des Geländes West

sowie

2. unter analoger Anwendung des Verfahrens für die Freigabe aus dem Regelungsbereich des Atomgesetzes und der darauf beruhenden Rechtsverordnungen, das für die Verkleinerung des Anlagengeländes um das Gelände Ost genehmigt worden ist, für

- Bodenflächen des Geländes West,
- bauliche Anlagen auf dem Gelände West.

Das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz hat am 16. September 2014 die atomrechtliche Genehmigung für die Vorgehensweise zur Entlassung und das Verfahren für die Freigabe zur Verkleinerung des Anlagengeländes im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung West 3b) erteilt. Die Genehmigung West 3b wurde zwischenzeitlich vollzogen und das Gelände West aus dem AtG entlassen.

7. Genehmigung vom 31. Mai 2013 für die Abbauphase 2a (Genehmigung 2a)

Die RWE Power AG hat mit Schreiben vom 23. Juni 2010 in der Fassung vom 11. Januar 2012 die atomrechtliche Genehmigung für die Abbauphase 2a beantragt. In diesem Schreiben beantragte die RWE Power AG die Gestattung des Abbaus der Hauptkühlmittelpumpen, der Rohrleitungen des Hauptkühlkreislaufes sowie mit diesen abbautechnisch im Zusammenhang stehenden

- Restteilen von physisch angebundenen Systemen,
- Hilfseinrichtungen,
- Abstützungen und
- Mess- und Prüfeinrichtungen.

Im Rahmen dieses atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat das ehemals zuständige Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz des Landes Rheinland-Pfalz gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass in dem Genehmigungsverfahren zur Abbauphase 2a gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz am 16. Mai 2011 bekannt gegeben. Diese Feststellung ist im Downloadbereich zu finden

Um den Bürgerinnen und Bürger ein Forum zum Vorbringen von Anregungen und Möglichkeiten zur Information zu bieten, hat die Genehmigungsbehörde am 22. September 2012 eine Informationsveranstaltung auf freiwilliger Basis zur Abbauphase 2a durchgeführt.

Mit Genehmigungsbescheid vom 31. Mai 2013 wurde die Abbauphase 2a und somit der Abbau der Hauptkühlmittelpumpen, der Rohrleitungen des Hauptkühlkreislaufes sowie mit diesen abbautechnisch im Zusammenhang stehenden Restteilen von physisch angebundenen Systemen, Hilfseinrichtungen, Abstützungen und Mess- und Prüfeinrichtungen genehmigt. Der zugehörige Genehmigungsbescheid wurde am 10. Juni 2013 im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz und in den örtlichen Tageszeitungen im Bereich des Anlagenstandorts bekanntgemacht. Im Nachgang wurde der Bescheid dem Bundesministerium für Umwelt und Reaktorsicherheit nachrichtlich vorgelegt. Das Genehmigungsverfahren ist abgeschlossen.

8. Genehmigung für eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich (Genehmigung 3c)

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2012 hat die RWE Power AG eine atomrechtliche Genehmigung für eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände (Bodenflächen mit den darauf befindlichen baulichen Anlagen) aus dem Atomgesetz beantragt. Ziel dieses Antrages ist die weitere Verkleinerung des Anlagengeländes um all die Geländeteile, die für den weiteren Abbau und Restbetrieb nicht mehr benötigt werden. Die beantragte Vorgehensweise zur Entlassung und das beantragte Verfahren für die Freigabe lehnen sich inhaltlich an das Konzept an, das bereits der Genehmigung zur Verkleinerung des Anlagengeländes um das „Gelände Ost“ vom 9. Juni 2009 (siehe Kapitel 0) bzw. dem Genehmigungsantrag zur Verkleinerung des Geländes um das Gelände West (siehe Kapitel 6) zu Grunde liegt. Gegenstand des vorliegenden Antrags ist ausschließlich die Verfahrensweise zur Entlassung/ Freigabe von Gebäuden und Bodenflächen, die zu keinem Zeitpunkt Kontrollbereich waren (Überwachungsbereich)

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens hat das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung nach § 3a Satz 1 i. V. m. 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass in dem Genehmigungsverfahren für die Verfahrensgenehmigung 3c keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde die Öffentlichkeit mit Bekanntmachung vom 12. August 2008 im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz über die Feststellung, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, informiert. Diese Feststellung ist auch als Datei im Downloadbereich zu finden. Mit Genehmigungsbescheid 3 c vom 31. Januar 2014 wurde eine Verfahrensweise zur Entlassung und Freigabe von Gelände im Rahmen des Abbaus des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich genehmigt. Der zugehörige Genehmigungsbescheid wurde im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz und in den örtlichen Tageszeitungen im Bereich des Anlagenstandorts bekannt gemacht. Das Genehmigungsverfahren ist insoweit abgeschlossen.

9. Genehmigungsverfahren für die Abbauphase 2b (Genehmigung 2b)

Mit Schreiben vom 12. August 2013 hat die RWE Power AG eine atomrechtliche Genehmigung für die Abbauphase 2b beantragt.

In diesem Schreiben beantragt die RWE Power AG im Wesentlichen die Gestattung des Abbaus der Dampferzeuger, des Reaktordruckbehälter mit seinen Kerneinbauten, der aktivierten Bereiche des biologischen Schildes sowie der mit diesen abbautechnisch im Zusammenhang stehenden

- Teile von physisch angebundenen Systemen,
- Hilfseinrichtungen, Isolierungen,
- Betonstrukturen
- Abstützungen und
- Mess- und Prüfeinrichtungen.

Das Weitern sind auf Grundlage des Gestattungsrahmens der ersten Stilllegungs- und Abbaugenehmigung 1a vom 16. Juli 20114 Dekontaminationsmaßnahmen an Gebäuden, Nutzungsänderungen innerhalb des Reaktorgebäudes und Reaktorhilfsanlagengebäudes sowie die Pufferlagerung und die Behandlung von radioaktiven Rohabfällen mit dem Ziel, endlagerfähige Abfallgebinde zu erzeugen, beantragt worden (Rahmenregelungen zum Abbau).

Als Teil des Genehmigungsverfahrens für die Abbauphase 2b des Kernkraftwerks Mülheim-Kärlich wurde eine förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Den Text der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. Februar 2014 finden Sie im Downloadbereich.

Im Rahmen dieses atomrechtlichen Genehmigungsverfahrens hat die seinerzeit zuständige Behörde, das Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung des Landes Rheinland-Pfalz, gemäß § 3a Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung festgestellt, dass in dem Genehmigungsverfahren zur Abbauphase 2b gemäß § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung wurde gemäß § 3a Satz 2 zweiter Halbsatz des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Staatsanzeiger des Landes Rheinland-Pfalz im Rahmen der öffentlichen Bekanntmachung vom 10. Februar 2014 veröffentlicht.

Vom 16. bis 17. Juni 2014 fand in Mülheim-Kärlich der Erörterungstermin zum Genehmigungsverfahren 2b statt. In diesem Rahmen wurden alle erhobenen Einwendungen, soweit sie für die Prüfungen der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein können, umfassend erörtert. Der Zweck des Erörterungstermins wurde erreicht.

Nach Abschluss der umfassenden fachlichen Prüfungen wurde mit Genehmigungsbescheid vom 08. Oktober 2015 die Abbauphase 2b und somit der Abbau der beiden Dampferzeuger, des Reaktordruckbehälters mit Einbauten sowie der aktivierten Bereiche des biologischen Schildes gestattet. Zum Genehmigungsgegenstand gehört auch der Abbau von mit den vorgenannten Anlagenteilen abbautechnisch im Zusammenhang stehenden Restteilen physisch angebundener Systeme, Hilfseinrichtungen, Abstützungen und Mess- und Prüfeinrichtungen einschließlich der zuvor genannten Rahmenregelungen zum Abbau. Der Genehmigungsbescheid 2b wurde im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz und in den örtlichen Tageszeitungen im Bereich des Anlagenstandorts bekannt gemacht. Das Genehmigungsverfahren 2b ist abgeschlossen.

10. Genehmigungsverfahren zum Wechsel der Inhaberschaft

Aufgrund einer zum 01.Januar 2018 vorgesehenen Umstrukturierung im RWE Konzern wurden Änderungen der atomrechtlichen Genehmigungen zum Abbau des AKW Mülheim-Kärlich erforderlich. Gegenstand des entsprechenden Änderungs-Genehmigungsverfahrens ist der Wechsel der Inhaberschaft von der RWE Power AG zur RWE Nuclear GmbH. Beide Unternehmen sind 100%ige Töchter der RWE AG. Die Höhe der auf die RWE Nuclear GmbH übergehenden Rückstellungen für den Rückbau des AKW Mülheim-Kärlich bleibt unverändert. Nachteile hinsichtlich der Haftung der RWE für die Erfüllung der atomrechtlichen Verpflichtungen sind mit dieser Umorganisation nicht verbunden.

Mit Antragseingang am 17. August 2017 begann das atomrechtliche Genehmigungsverfahren. Die Prüfung der Antragsunterlagen ergab die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen. Besondere Umstände, die ein Versagen der Genehmigung im Rahmen des der Genehmigungsbehörde eingeräumten Ermessens rechtfertigen könnten, waren nicht erkennbar. Die Genehmigung war daher zu erteilen. Sie wurde am 08. November 2017 den Antragstellerinnen

übergeben und das Verfahren damit abgeschlossen.

11. Künftige Genehmigungsschritte

Nach derzeitiger Einschätzung der atomrechtlich zuständigen Genehmigungsbehörde wird voraussichtlich mit einer abschließenden Genehmigung (3d) die Entlassung/ Freigabe der nach Beendigung der Abbauphasen 1 und 2 (2a und 2b) verbliebenen Restanlage (Gebäude und Freiflächen) aus dem Atomgesetz geregelt.